

Am 25.02.2016 wurde das Asylpaket II vom Bundestag beschlossen. Bis zuletzt gab es erhebliche Kritik durch verschiedenste Menschenrechtsverbände. Eine Übersicht über Stellungnahmen findet sich hier:

[http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket\\_ii\\_massive\\_kritik\\_aus\\_der\\_zivil\\_gesellschaft\\_kirche\\_und\\_wohlfahrtsverbaenden/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylpaket_ii_massive_kritik_aus_der_zivil_gesellschaft_kirche_und_wohlfahrtsverbaenden/)

Es sind zudem weitere Änderungen im Asyl- und Ausländerrecht zu erwarten:

- **Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge laut Urteil des EuGH zulässig**

Innenminister de Maizière sowie Integrationsbeauftragte Özoguz wollen eine Wohnsitzauflage für Flüchtlinge einführen, sodass sie nach ihrer Anerkennung einen Wohnort zugeteilt bekommen und diesen nicht mehr verlassen dürfen, also nicht innerhalb des Bundesgebietes umziehen können. Pro Asyl bezeichnet das als „integrationspolitisch gedacht geradezu absurd“ und „rechtlich problematisch“. Zudem garantiert Art. 26 der GFK anerkannten Flüchtlingen die Bewegungsfreiheit.

Nach einem Urteil des EuGH vom 01.03.2016 können Flüchtlinge jedoch verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort zu wohnen und hat damit die Klage von zwei Syrern abgewiesen. Dazu müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein: Die Wohnsitzauflagen müssen der Integration dienen, die Bildung sozialer Brennpunkte vermeiden und die sozialen Lasten gleichmäßig auf die Kommunen verteilen. Die beiden Syrer im vorliegenden Fall haben subsidiären Schutz erhalten und beziehen soziale Leistungen. Für diese Personengruppen sollen Wohnsitzauflagen gerechtfertigt sein, wenn sie besonders mit Integrationsschwierigkeiten zu kämpfen haben. Laut EuGH dürfen nämlich Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz nicht schlechter behandelt werden als andere Ausländer aus Nicht-EU-Staaten, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Sofern besondere Integrationsschwierigkeiten bei subsidiär geschützten vorliegen, sind die beiden Gruppen allerdings nicht miteinander vergleichbar und Wohnsitzauflagen möglich.

Für die weitere Prüfung wird auf die Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht verwiesen, das die Frage beim EuGH vorgelegt hatte.

Quellen: <http://www.tagesschau.de/ausland/eugh-residenzpflicht-101.html>  
[http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylverschaerfungen\\_beschlossene\\_sache\\_stehen\\_weitere\\_bevor/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylverschaerfungen_beschlossene_sache_stehen_weitere_bevor/)

Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 22/16:  
<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-03/cp160022de.pdf>

- **Türkei ist kein sicherer Drittstaat**

Es gibt Überlegungen, ob die Türkei zu einem sicheren Drittstaat erklärt werden kann, um Flüchtlinge wieder zurückschicken zu können. Sichere Drittstaaten können aber nur Staaten sein, die die Genfer Flüchtlingskonvention anerkennen. Die Türkei hat die GFK aber nur mit einem geographischen Vorbehalt ratifiziert, sodass nur Schutzsuchende aus Europa in der Türkei als Flüchtlinge anerkannt werden können.

Quelle: [http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylversaerfungen\\_beschlossene\\_sache\\_stehen\\_weitere\\_bevor/](http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/asylversaerfungen_beschlossene_sache_stehen_weitere_bevor/)

- **Gesetzesentwurf zur Anerkennung von Marokko, Tunesien und Algerien**

Die Staaten Tunesien, Algerien und Marokko sollen durch den Referentenentwurf der deutschen Bundesregierung zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 bestimmt werden. Entsprechend können dann durch Zustimmung des Bundesrates Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, solange die Vermutung der Verfolgung im Einzelfall nicht vorgetragen wird. Ziel ist ein beschleunigtes Asylverfahren und eine verkürzte Zeit des Sozialleistungsbezugs für Staatsangehörige dieser Länder. Weiterhin soll versucht werden, eine Eindämmung von Anträgen aus asylfremden Motiven zu erreichen. Dies kann sich jedoch natürlich zu Lasten der schutzbedürftigen Asylsuchenden auswirken.

Die Bundesregierung ist nach vorhergehender Überprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass politische Verfolgung, Folter oder menschenunwürdige Bestrafung in diesen Ländern im Rahmen eines nationalen oder internationalen Konflikts nicht zu erwarten sind. Die Einstufung der Staaten als sichere Herkunftsstaaten entspricht den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Die Richtlinie normiert dabei die Eckpunkte anhand derer ein Staat als sicherer Herkunftsstaat anerkannt werden kann.

Quelle: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/sichere-herkunftsstaaten-algerien-tunesien-marokko-2016.html>

- **Tunesien, Algerien und Marokko nehmen Flüchtlinge zurück**

Nach Algerien und Marokko hat Bundesinnenminister de Maiziere jetzt auch mit Tunesien ein Projekt zur schnelleren Rücküberführung abgeschobener Flüchtlinge vereinbart. Dabei sollen regelmäßige Rücküberführungen stattfinden, wobei Deutschland Polizeischutz stellt und die Kosten trägt.

Zudem hat der tunesische Premierminister zugesagt, eine schnellere Identitätsfeststellung tunesischer Flüchtlinge zu gewährleisten und enger mit Deutschland bei etwaigen Sicherheitsfragen zusammenzuarbeiten. Während Marokko vor allem eine beschleunigte Rückübertragung von Staatsangehörigen herbeiführen will, die sich als syrische Flüchtlinge ausgegeben haben, sagte Algerien eine beschleunigte Rücknahme für Asylsuchende zu, die keine Bleibeperspektive in Deutschland hätten.

Quelle: <http://www.tagesschau.de/ausland/abschiebungen-tunesien-101.html>

*Haftungsausschluss:*

*Wir bitten Sie folgende Hinweise bei der Nutzung des Newsletters zu beachten:*

*Alle in unserem Newsletter veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Beiträge darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung von PRO BONO Mannheim - Studentische Rechtsberatung in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.*

*Der Herausgeber PRO BONO Mannheim - Studentische Rechtsberatung übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen (Newsletter) geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen*